



I. Grundlegende Informationen



Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 ist die erste Stufe der sogenannten **“erweiterten Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen“** in Kraft getreten. Bestimmte Einweggetränkeverpackungen, die bisher der Systembeteiligungspflicht unterlagen, sind nun pfandpflichtig.



Dieses Dokument soll einen Überblick darüber verschaffen,

- ◆ welche Einweggetränkeverpackungen bzw. welche Getränke von der erweiterten Pfandpflicht betroffen sind,
- ◆ welcher Handlungsbedarf aus der erweiterten Pfandpflicht für Hersteller (Erstinverkehrbringer bzw. Importeure) sowie für Vertreiber von Einweggetränkeverpackungen resultiert.



Welche Einweggetränkeverpackungen und Getränke sind von der erweiterten Pfandpflicht seit dem 1. Januar 2022 betroffen?



Einweggetränkeverpackungen unterliegen grundsätzlich der Pfandpflicht. Ausgenommen sind die in § 31 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 Buchstabe a) bis j) VerpackG aufgeführten Verpackungen. Seit dem 1. Januar 2022 wurde die Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen erweitert. Für Einwegkunststoffgetränkeflaschen und für Getränkedosen mit einem bestimmten Füllvolumen gelten die Ausnahmebestimmungen nicht mehr. Diese sind stets pfandpflichtig. Außerdem wurde die Ausnahme nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe g) VerpackG für sonstige trinkbare Milcherzeugnisse enger gefasst. Seit dem 1. Januar 2022 sind damit folgende weitere (neben den bereits derzeit der Pfandpflicht unterliegenden) Einweggetränkeverpackungen pfandpflichtig:

Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen (aus jeglichem Material, u.a. Aluminium, Weißblech) mit einem Füllvolumen (unabhängig von der tatsächlichen Füllmenge) von 0,1 bis 3,0 Litern, wenn sie mit einem der nachfolgenden Getränke gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG befüllt sind:

- Sekt und Sektmischgetränke
- Wein und Weinmischgetränke
- weinähnliche Getränke und Mischgetränke
- Alkoholerzeugnisse und sonstige alkoholhaltige Mischgetränke
- Fruchtsäfte und Gemüsesäfte
- Fruchtnektare ohne Kohlensäure und Gemüsenektare ohne Kohlensäure.





Getränkedosen mit einem Füllvolumen (unabhängig von der tatsächlichen Füllmenge) von 0,1 bis 3,0 Litern, wenn sie mit einem der oben genannten oder der nachfolgenden Getränke gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG befüllt sind:

- Milch- und Milchmodergetränke und sonstige trinkbare Milcherzeugnisse (von diesem Begriff erfasste Getränke geändert zum 1. Januar 2022)
- diätetische Getränke für Säuglinge oder Kleinkinder.



Die Pflichten **knüpfen** jeweils zeitlich an das **erstmalige Inverkehrbringen der befüllten Einweggetränkerverpackung in Deutschland** oder aber **deren Einführen** (z.B. „Importkonstellationen“) **nach Deutschland an**.

Damit sind alle oben genannten Einweggetränkerverpackungen, welche vor dem 1. Januar 2022 in Verkehr gebracht, beziehungsweise eingeführt wurden, an einem System zu beteiligen. Auch eine freiwillige Befandung vor 2022 ändert daran nichts: Diese Verpackungen sind in die Systembeteiligungsmengen für das Jahr 2021 einzubeziehen.



Für die ab 1. Januar 2022 in Verkehr gebrachten, o.g. Einweggetränkerverpackungen entfällt die Systembeteiligungspflicht aufgrund der erweiterten Pfandpflicht.

Von der Ausnahme unter § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe g) VerpackG sind seit dem 1. Januar 2022 keine trinkbaren Milcherzeugnisse mehr erfasst, denen ein Stoff zugesetzt ist, der in der Anlage 8 der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung genannt ist, wie zum Beispiel Koffein oder Taurin. Dementsprechend sind **alle Einweggetränkerverpackungen** solcher Getränke seit dem 1. Januar 2022 pfandpflichtig.

Ab dem 1. Januar 2024 werden auch **Einwegkunststoffgetränkflaschen** mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Litern pfandpflichtig, wenn sie mit Milch- und Milchmodergetränken mit einem Milchanteil von mindestens 50 Prozent beziehungsweise sonstigen trinkbaren Milcherzeugnissen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Milch- und Margarinegesetzes, insbesondere Joghurt und Kefir, befüllt sind. Bis zum 1. Januar 2024 unterliegen sie als Ausnahme gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe f) und g) VerpackG wie bisher der Systembeteiligungspflicht.





II. Handlungsbedarf für Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes

1. Folgen für eine bestehende Registrierung (Markennamen)

Solange ein Hersteller unter den bei der Registrierung angegebenen Markennamen weiterhin auch systembeteiligungspflichtige Verpackungen (z.B. Bündelungsfolie, Glasflaschen befüllt mit o.g. Getränken) in Verkehr bringt, besteht kein Handlungsbedarf.



Sollte ein Hersteller unter einem bei der Registrierung angegebenen Markennamen ausschließlich seit dem 1. Januar 2022 pfandpflichtige Einweggetränkerverpackungen in Verkehr bringen, ist der Markenname im Verpackungsregister LUCID zu beenden.

Ab dem 1. Juli 2022 sind auch Hersteller pfandpflichtiger Einweggetränkerverpackungen registrierungspflichtig, so dass der beendete Markenname dann erneut im Verpackungsregister LUCID zusammen mit der Angabe „Einweggetränkerverpackung, die gemäß § 31 der Pfandpflicht unterliegt“ anzugeben ist.

2. Folgen für die an einem System zu beteiligenden Verpackungsmengen

Die erweiterte Pfandpflicht führt erstmals beim Vertragsschluss mit einem System für das Kalenderjahr 2022 bzw. bei der Angabe von Planmengen gegenüber einem System für das Kalenderjahr 2022 zu Veränderungen. Die Mengen der Einweggetränkerverpackungen, die ab dem 1. Januar 2022 pfandpflichtig und nicht mehr systembeteiligungspflichtig sind, sind bei der Mengenermittlung nicht mehr einzubeziehen.



Verpackungsmengen, die im Kalenderjahr 2021, insbesondere im letzten Quartal 2021, in Verkehr gebracht wurden, sind von der Änderung nicht betroffen. Dies gilt auch dann, wenn die jeweilige Einweggetränkerverpackung aufgrund der anstehenden Änderung bereits mit dem DPG-Kennzeichen (DPG = Deutsche Pfandsystem GmbH) versehen wurde („freiwillige Bepfandung“). Nachträgliche Abzüge bei der Jahresmeldung für das Kalenderjahr 2021 können hiermit nicht begründet werden und sind unzulässig.

3. Folgen für die Datenmeldung im Verpackungsregister LUCID

Die Datenmeldung im Verpackungsregister LUCID hat den Mitteilungen an das System als dem Vertragspartner inhaltlich zu entsprechen. Dementsprechend gelten die unter 2. genannten Grundsätze auch bei der Datenmeldung gegenüber der ZSVR:



Für das Kalenderjahr 2021 ergeben sich aus der erweiterten Pfandpflicht keine Veränderung der Verpackungsmengen, d.h. „freiwillig bepfandete“ Einweggetränkerverpackungen sind zu melden.

Die von der erweiterten Pfandpflicht betroffenen Einweggetränkerverpackungen sind erstmals bei der initialen Planmengenmeldung für das Kalenderjahr 2022 nicht mehr zu berücksichtigen.



III. Ergänzende Informationen

- ◆ Für Vertreiber von Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen mit Getränken im Sinne des geänderten § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG, die seit dem 1. Januar 2022 erstmals pfandpflichtig sind, gilt eine Übergangsregelung gemäß § 38 Absatz 7 VerpackG. Diese erlaubt es, bis einschließlich 1. Juli 2022 Einweggetränkeverpackungen, die vor dem 1. Januar 2022 schon in Deutschland in Verkehr gebracht oder nach Deutschland eingeführt wurden, weiter zu veräußern, ohne ein Pfand zu erheben. Hierdurch soll zeitlich begrenzt der Abverkauf der noch ohne DPG-Kennzeichnung im Markt befindlichen, von der Änderung betroffenen Einweggetränkeverpackungen ermöglicht werden.
- ◆ Sonstige trinkbare Milcherzeugnisse, denen ein Stoff zugesetzt ist, der in der Anlage 8 der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung genannt ist, sind seit dem 1. Januar 2022 pfandpflichtig, ohne dass es eine Übergangsregelung gibt.
- ◆ Einwegkunststoffgetränkeflaschen von diätetischen Getränken für Säuglinge oder Kleinkinder sind von der erweiterten Pfandpflicht nicht betroffen.
- ◆ Hinsichtlich der seit dem 1. Januar 2022 pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen bedarf es einer Teilnahme an dem bundesweit tätigen Pfandsystem der DPG.
- ◆ Eine Übersicht pfandpflichtiger Getränke- bzw. Einweggetränkeverpackungen der DPG finden Sie unter <https://dpg-pfandsystem.de/index.php/de/die-akteure/getraenkehersteller-und-importeure.html>



Service für technische Fragen, rechtliche Fragen und Beratung

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister steht gerne für die Beantwortung von konkreten Rechtsfragen im Hinblick auf die Auslegung des Verpackungsgesetzes zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis, dass wir im Sinne unserer Aufgabenstellung darüber hinaus keine individuelle (Rechts-) Beratungsleistung anbieten können.

Hier bitten wir Sie, entsprechend qualifizierte Sachverständige oder Berater bzw. die Systeme zu konsultieren.

Liste mit Ansprechpartnern:

→ <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/uebersicht-systeme>

Ergänzend finden Sie die registrierten Sachverständigen/Prüfer, die ggf. auch Beratung anbieten, im Register.

Liste mit registrierten Sachverständigen/Prüfern:

→ <https://oeffentlicheregister.verpackungsregister.org>

Hier können Sie zur Suche z.B. Ihre Postleitzahl eingeben und finden dann die Sachverständigen/Prüfer in Ihrem regionalen Umkreis. Alternativ können Sie als Suche auch "Deutschland" angeben, um die registrierten Sachverständigen/Prüfer bundesweit zu finden.

Herausgeber:

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister
Öwer de Hase 18
49074 Osnabrück
www.verpackungsregister.org

Sitz der Stiftung: Stadt Osnabrück
Vorstand: Gunda Rachut
Stiftungsbehörde: Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems
Nr. Stiftungsverzeichnis: 16 (085)